

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ)

Vom 13. April 2019

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 02. April 2019 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organisationsstruktur und Organe
- § 4 Mitglieder
- § 5 Direktorin bzw. Direktor
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Evaluation
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Medienzentrum (MZ) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden. Es untersteht dem Rektorat und berichtet jährlich der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Vom Medienzentrum werden insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben adressiert:

1. Dem MZ obliegt die Durchführung exzellenter und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten und Forschung im Feld der digitalen Lehre und des digitalen Lernens sowie der Digitalisierung in der Forschung. Neben der Wissensvermittlung beim Lehren und Lernen werden auch die Methoden der Wissensgenerierung durch bzw. bei Forschung behandelt.
2. Das MZ entwickelt digitale Forschungsinfrastrukturen (u.a. virtuelles Labor und Open Science Technologien), um Forschungsgruppen und Lehrenden eine zukunftsweisende technologische Basis für ihre individuelle und kollaborative wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung zu stellen und diese synergetisch zu explorieren.
3. Das MZ fördert aktiv und systematisch den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem sie das an der TU Dresden etablierte strukturierte Graduiertenprogramm „Education & Technology“ fortführt und dieses mit den Bereichen, Fakultäten und der Graduiertenakademie der TU Dresden sowie DRESDEN-concept übergreifend weiterentwickelt. Das MZ implementiert innovative Instrumente der Entwicklung von wissenschaftlichem Personal (Career Development Programme, Existenzgründungsbetreuung, etc.) und vertieft so die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Forschung und nachhaltigem Ergebnistransfer.
4. Das MZ trägt zur Entwicklung und Implementation von zukunftsweisenden digitalen Werkzeugen bei und unterstützt damit die aktive Gleichstellungsarbeit der TU sowie die Beförderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen, Teilhabe für alle sowie umfassende Barrierefreiheit.
5. Das MZ fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse in die Lehre und hin zu praxisorientierten Anwendungen sowohl nach außen als auch innerhalb der TU Dresden. Hierzu arbeitet es u.a. mit nationalen und internationalen Unternehmen und Institutionen der öffentlichen Hand zusammen und sorgt für einen nachhaltigen, insbesondere wirtschaftlichen Transfer seiner Forschungsergebnisse.
6. Das MZ setzt sich aktiv für eine allgemein verständliche Vermittlung von Forschungsergebnissen in der Öffentlichkeit ein. Im Sinne der Citizen Science werden Bürgerinnen und Bürger über Forschungsergebnisse informiert und in Forschungsprozesse involviert. Das MZ gestaltet kontinuierlich die öffentliche Teilhabe an zentralen Entwicklungen in seinen Forschungsfeldern und hilft, die Reflexion über die Auswirkungen technologischer und wissenschaftlicher Innovationen auf die Gesellschaft zu intensivieren. Dabei vertritt das MZ die Technische Universität Dresden in regionalen, nationalen und insbesondere internationalen Netzwerken.
7. Das MZ begutachtet Anträge zur Vergabe aus dem Multimediafonds.

§ 3

Organisationsstruktur und Organe

(1) Das MZ untergliedert sich den Aufgaben entsprechend in Abteilungen.

(2) Die Organe des MZ sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des MZ sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor des MZ und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter,
2. die direkt am MZ tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die zur Aufgabenerfüllung dem MZ projektbezogen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie Mitglieder der TU Dresden sind.

(2) Das Rektorat kann weitere Mitglieder auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft im MZ lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den Bereichen, Fakultäten und in anderen Zentralen Einrichtungen unberührt.

§ 5 Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das MZ. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten des MZ zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Direktorin bzw. der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats gem. § 1, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des MZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem MZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie bzw. er vertritt das MZ innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und bereitet deren Beschlüsse vor.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Professorin oder Professor der TU Dresden und soll eine auf dem Gebiet der Entwicklung und Gestaltung multimedialer Lernangebote sowie im Management erfahrene Persönlichkeit sein. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Sie bzw. er wird vom Rektorat für eine Dauer von mindestens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor schlägt dem Rektorat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zur Bestellung vor. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter leitet das MZ im Falle der Abwesenheit der Direktorin bzw. des Direktors und übernimmt in diesem Falle deren bzw. dessen Befugnisse.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor ist dem Rektorat für die Erfüllung der Aufgaben des MZ verantwortlich. Sie bzw. er erstellt einen jährlichen Arbeitsplan und schließt Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des MZ.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des MZ. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Direktorin bzw. des Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des Zentrums berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin bzw. vom Direktor des MZ mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder allen Mitgliedern einer Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG des Zentrums einberufen werden.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das MZ wird durch den Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des MZ,
2. Evaluation der Forschungsergebnisse des MZ, auch aus Sicht einer möglichen Verwertung in transferorientierten Projekten, sowie
3. Beteiligung an internen Evaluationen des MZ.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des MZ zu informieren.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs Mitglieder an. Die Mitglieder sollen über herausragende wissenschaftliche Befähigungen und/oder herausragende Expertise im Forschungsgebiet des MZ verfügen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gehören nicht der Technischen Universität Dresden bzw. dem MZ an. Das Rektorat ernannt die Mitglieder auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors des MZ. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von drei Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 8

Evaluation

Das MZ sowie seine Ordnung werden jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zielvereinbarungen evaluiert. Es gelten die Evaluationsordnung der TU Dresden sowie die Ordnung zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9

Gleichstellung

Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät die Direktorin bzw. den Direktor und die Organe des MZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche bzw. Fakultäten zuständig sind.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums (MZ) vom 18. September 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2008 vom 27. November 2008, Seite 8 sowie die Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) vom 9. Juni 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, Seite 25 außer Kraft.

Dresden, den 13. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen